

der Besetzung des Gerichts im 14. und 15. Jahrhundert: Vorsitzender der Landesherr (Burggraf im Urteil Nr. 7) oder sein Beamter oder ein (wohl vom Landesherrn damit beauftragter) adeliger Mann der Pflege; Beisitzer die adeligen Mannen der Pflege, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, dafs das Dohnaer Gericht bis Ausgang des 15. Jahrhunderts ein Lehngericht war. Ein Schöffenstuhl, d. h. ein mit Schöffen und Richter besetztes Landgericht, war es nicht den Formeln seiner Urteile nach, ferner nicht, weil keine weitere Dingstatt als Dohna erwähnt wird und weil sich kein wiederkehrender Turnus von drei echten Dingen jährlich an gewissen Tagen oder mit geregelten Pausen erkennbar macht. Damit würde aber der Ursprung des Gerichtes von den Burggrafen zu Donin und nicht vom Kaiser gegeben sein. Dafs es mit der Auffassung des Gerichtshofes als Lehngericht nicht im Widerspruch steht, wenn die Mannen auch andere als lehnrechtliche Streitigkeiten entscheiden, darauf werde ich noch zu sprechen kommen.

Eine wesentliche Wandlung erblicken wir nun, wenn wir uns zu den Urteilen des 16. Jahrhunderts wenden, dessen erstes genauer bestimmtes (Nr. 74) 1513, dessen letztes (Nr. 6) am 9. Oktober 1568 gesprochen ist: mit einem Male verschwinden die „Mannen der Dohnischen Pflege“ und der untersiegelnde Hauptmann der Mannschaft, und an ihre Stelle treten die „Schöppen zu Dohna“, in späteren Jahrzehnten die „verordneten kurfürstlichen (sächsischen) Schöppen zu Dohna“. Verschwunden ist auch die Ortsangabe „gegeben zu Donin“ und die Schlufsformeln werden denjenigen anderer Schöppenstühle ähnlicher. Die Leipziger Schöppen schliessen ihre Sprüche: „von rechtis wegin, das dis recht recht sey, des habe wir vorgeanten scheppin vnser ingesegil laszin druckin zcu eynem woren bekentnisse“<sup>1)</sup> oder „tzu orkunde rucke halbin an diszen briff laszen drucken“<sup>2)</sup>; die Magdeburger: „von rechtis wegin vorsegilt (gegebin) vnder (mit) vnserm segil (ingesegil)“<sup>3)</sup> oder „des czu eynem geczeugnisze das dis recht recht sey habe wir vorgeanten scheppen zcu magdeburg unser ingesegil gedruckit (laszen druckin) an diszen briff“<sup>4)</sup>; die Dohnaer im 16. Jahrhundert bedienen sich der Wendungen: „von Rechts wegen (zw bekennen) mit vnserm Insigel besigelt“ (Nr. 58

1) Wassersleben IV, 4.

2) Ebenda IV, 9, 10.

3) Ebenda IV, 1—3.

4) Ebenda IV, 6. Gleichlautend für Leipzig IV, 8.